

mungen über eine vergangene Tatsache bekunden, die für die Feststellung der zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen von Bedeutung sind.⁹¹

Das Untersuchungsorgan (bzw. der Staatsanwalt) kann Zeugenaussagen *im Verlauf der Anzeigenprüfung* (§ 95 Abs. 2 StPO) oder *nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens* bis zu dessen Beendigung nur während einer nach der Strafprozeßordnung geregelten Vernehmung entgegennehmen. Die Zeugenvernehmung und Zeugenaussage sind natürlich auch im gerichtlichen Verfahren vorgesehen. *Aber außerhalb eines durch die Strafprozeßordnung geregelten Verfahrensablaufs gegebene Informationen sind keine Zeugenaussagen.* So tragen z.B. Erklärungen eines Zeugen, die er einem anderen staatlichen Organ gegenüber abgibt (das nicht durch die Staatsanwaltschaft mit der Durchführung der Untersuchung in der Strafsache beauftragt worden ist), ferner Mitteilungen an andere Personen, nicht den Charakter von Zeugenaussagen.

Keine Zeugen sind die unbeteiligten Personen, die bei Durchsuchungen oder Beschlagnahmen hinzuzuziehen sind, wenn dabei kein Staatsanwalt zugegen ist. Sie sollen nicht aussagen, sondern die Richtigkeit des jeweiligen Protokolls durch ihre Unterschrift bestätigen. Allerdings ist es denkbar, daß eine solche Person, weil sie Kenntnisse über bestimmte Tatsachen hat, über diese Umstände auch als Zeuge gehört werden muß. In diesem Fall würden die Aufgaben der Person bei der Beschlagnahme oder Durchsuchung ihren Zeugenpflichten nicht entgegenstehen.

Für den Beschuldigten besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aussage. Demzufolge darf er auch nicht in der gleichen Strafsache Zeuge sein. Erst wenn das Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt worden ist (eine vorläufige Einstellung des Verfahrens genügt nicht), ist seine zeugenschaftliche Vernehmung zulässig. Davon unberührt bleiben die Rechte des Beschuldigten, in einer anderen Strafsache Aussagen als Zeuge zu machen.

Gewisse Einschränkungen der Zeugenpflicht entstehen auch aus anderer Beteiligung am Strafverfahren. So darf ein Rechtsanwalt in einer Strafsache, in der er als Verteidiger auftritt, nicht gleichzeitig Zeuge sein. Umgekehrt darf der Rechtsanwalt in einer Sache, in der er als Zeuge gehört wurde, keine Verteidigung mehr übernehmen.

Waren Staatsanwalt, Richter, Schöffen oder Protokollführer als Zeugen tätig, dürfen sie in der gleichen Strafsache ihre Funktion als Organ der Strafrechtspflege nicht mehr ausüben. Solche Staatsanwälte, Richter, Schöffen oder Protokollführer, die im Strafverfahren als Zeugen auf treten würden, könnten in der Hauptverhandlung nicht ununterbrochen ihren staatlichen Funktionennachkommen, wie es die Strafprozeßordnung verlangt. Zum anderen